



Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1015 Wien
Tel. 01/53441-8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
office@lk-oe.at

Jakob Mariel, LL.M.
DW: 8571
j.mariel@lk-oe.at
GZ: II/1-0421/Ma-70

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail an: v2@bmk.gv.at

Wien, 09.06.2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket)
GZ: 2021-0.301.743

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Die vorliegende AWG-Novelle dient weitgehend der Umsetzung bzw. Anpassung des AWG 2002 an die unionsrechtlichen Richtlinien des Kreislaufwirtschaftspakets der Europäischen Union, insbesondere der AbfallrahmenRL sowie der SUP-RL.

Anzumerken ist, dass im gegenständlichen Entwurf in einer Vielzahl an Bestimmungen die Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie richtigerweise festgehalten bzw. angepasst wird. Allerdings existiert weiterhin eine große Menge an Bestimmungen, in denen eine derartige Anpassung nicht stattfindet. Beispielsweise darf in diesem Zusammenhang § 14 Abs. 1 AWG 2002 angeführt werden, der eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend enthält. Beide Ministerien existieren in der hier genannten Form nicht mehr. Angeregt wird daher, dass dahingehend im gesamten AWG 2002 konsequent die jeweils zuständige Bundesministerin bzw. der jeweils zuständige Bundesminister angeführt wird.

2. Zu Z 21 (§ 2 Abs. 4 Z 2 des Entwurfs)

Im neugefassten § 2 Abs. 4 Z 2 des Entwurfs wird die Definition der „Siedlungsabfälle“ wortgleich aus der AbfallrahmenRL (2008/98/EG) übernommen und lautet nun auszugsweise folgendermaßen:

„2. *„Siedlungsabfälle“*

- a) *gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten, einschließlich Papier und Karton, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel;*
- b) *gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese Abfälle in ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung Abfällen aus Haushalten ähnlich sind.*

Siedlungsabfälle umfassen keine Abfälle aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Klärgruben, Kanalisation und Kläranlagen, einschließlich Klärschlämme, Altfahrzeuge und keine Bau- und Abbruchabfälle. [...].“

In ErwägGr 10 der RL 2018/851 (RL zur Änderung der AbfallrahmenRL) wird zu dieser Definition ua festgehalten, dass der Begriff „Siedlungsabfälle“ so zu verstehen ist, dass er den Abfallarten gemäß Kapitel 15 01 und Kapitel 20 des europäischen Abfallverzeichnisses entspricht. Die darin genannten Abfallarten umfassen Verpackungen (Kapitel 15 01) sowie Siedlungsabfälle (Kapitel 20). Ein Leitfaden zur RL 2018/851 betreffend die Abgrenzung von Abfällen der nicht umfassten Bereiche, wie z.B. Abfällen aus der Land- und Forstwirtschaft, und Siedlungsabfällen besteht nicht.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich erweist sich allerdings eine konkrete Abgrenzung zwischen Siedlungsabfällen aus Haushalten, Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese Abfälle in ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung Abfällen aus Haushalten ähnlich sind und Abfällen aus Land- und Forstwirtschaft als entscheidend. Denn gerade im land- und forstwirtschaftlichen Bereich erweisen sich viele der anfallenden Abfälle, als Abfälle, die in ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung Abfällen aus Haushalten ähnlich sind. Die nunmehr durch diese Formulierung eingezogenen Abgrenzung, in der pauschal festgehalten wird, dass Siedlungsabfälle nicht aus der Land- und Forstwirtschaft stammen, erscheint daher weder sachgerecht noch praxistauglich. Auch die AbfallrahmenRL ergibt in Zusammenschau mit dem Abfallverzeichnis, dass auf die Haushaltsüblichkeit abzustellen ist und dass lediglich den jeweiligen Sektoren (Produktion, Landwirtschaft etc.) eigentümlich entstandene Abfälle, nicht unter den Siedlungsabfallbegriff subsumiert werden können.

3/14

Somit gilt es zur Klarstellung und Rechtssicherheit die Erläuterungen in einem solchen Sinn zu ergänzen, dass haushaltsähnliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei unter die Definition „Siedlungsabfälle“ fallen, sofern sie in Art und Beschaffenheit Abfällen aus Haushalten ähnlich sind. Ausgenommen von dieser Klarstellung sind jene Materialien/Abfälle, für die ohnehin eine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem (Lizenzierung bei Verpackungen) vorgesehen ist.

Dahingehend hat der zweite Absatz in den Erläuterungen zu Z 21 (§ 2 Abs. 4 Z 2) folgendermaßen zu lauten:

„Untergliederungen bei Siedlungsabfällen, wie diese im Landesrecht häufig vorgenommen wurden, sind weiterhin möglich. Ebenso kann zur Auslegung des Begriffs auch weiterhin das Europäische Abfallverzeichnis (insbesondere die Gruppe 20) herangezogen werden. Darüber hinaus wird es weiterhin möglich sein, dass Abfälle, die aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Klärgruben, Kanalisation und Kläranlagen, einschließlich Klärschlämme, Altfahrzeuge und Bau- und Abbruchabfälle stammen und einer Abfallart gemäß Kapitel 15 01 oder Kapitel 20 des europäischen Abfallverzeichnisses zugeordnet werden können, unter den Begriff der Siedlungsabfälle fallen, sofern diese in Art und Beschaffenheit Abfällen aus Haushalten ähnlich sind. Dies erscheint insbesondere deshalb notwendig, da keine konkrete Abgrenzung zwischen Abfällen aus den genannten Bereichen und Siedlungsabfällen existiert. Es wäre auch nicht sachgerecht, dass Abfälle nur aufgrund des Anfallorts rechtlich unterschiedlich behandelt werden, da faktisch keine Unterscheidung gegeben ist. Somit sind lediglich den jeweiligen Sektoren eigentümlich entstandene Abfälle nicht unter den Siedlungsabfallbegriff zu subsumieren.“

3. Zu Z 23 und Z 81 (§ 2 Abs. 4 Z 6 und § 16 Abs. 7 des Entwurfs)

Gerade im Bereich der Landwirtschaft werden ua Aushubmaterialien sowie Baurestmassen nach der Aufarbeitung im Zuge von Baustellen z.B. als Unterbau verwertet. Dahingehend sollte in den Erläuterungen festgehalten werden, dass durch die nunmehr eingefügte Definition kein Anpassungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Recycling-Baustoffverordnung besteht und es zu keiner Änderung der derzeitigen Praxis im Hinblick auf die Handhabung von Aushubmaterial kommt. Die Verwendung zur Verfüllung von Geländeunebenheiten aber auch die Verwendung als Unterbau ist jedenfalls als stoffliche Verwertung anzusehen.

4. Zu Z 23 (§ 2 Abs. 4 Z 8 des Entwurfs)

Hinsichtlich der neu eingefügten Begriffsdefinition von Lebensmittelabfällen in § 2 Abs. 4 Z 8 des Entwurfs wird vorgeschlagen folgende Erläuterungen aufzunehmen:

4/14

„Lebensmittel, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion erzeugt werden, nicht marktgängig sind und daher im Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden, fallen nicht unter die Definition von Lebensmittelabfällen. Dies deshalb, da sich diese Lebensmittel in einem natürlichen bzw. geschlossenen Stoff- und Nährstoffkreislauf befinden und durch die zulässige Verwendung (bspw. Belassung am oder Rückführung auf das Feld) sinnvoll eingesetzt werden.“

Eine derartige Klarstellung erscheint vor allem dahingehend notwendig, da auf landwirtschaftlichen Betrieben erzeugte Produkte immer Bestandteil des betrieblichen Stoff- und Nährstoffkreislaufes sind (Erntereste). Insbesondere im Bereich der Direktvermarktung ist es wichtig, dass nicht vermarktbare Produkte dem natürlichen Kreislauf zurückgeführt werden können.

5. Zu Z 34 (§ 5 Abs. 1 des Entwurfs)

Die nunmehr eingefügte Ergänzung zum Ende der Abfalleigenschaft bei Erzielung eines Produktstatus nach einer anderen Rechtsgrundlage (vgl. etwa Art. 19 DüngemittelVO [EU] 2019/1009) wird begrüßt. Um etwaige Unklarheiten hinsichtlich des Zeitpunkt des Erreichens des Abfallendes zu vermeiden, wird vorgeschlagen folgende Formulierung zu wählen:

„Das Ende der Abfalleigenschaft wird erreicht, wenn die einschlägigen, für Produkte geltenden Anforderungen eingehalten werden.“

6. Zu Z 53 (§ 8 Abs. 3 Z 8a des Entwurfs)

Durch die neu aufgenommene Z 8a in § 8 Abs. 3 AWG 2002 hat der Bundesabfallwirtschaftsplan nunmehr auch Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von Vermüllung (Littering) sowie zur Müllsäuberung zu umfassen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt diesen Punkt, da besonders land- und forstwirtschaftliche Flächen von Littering betroffen sind und dahingehend dringend Abhilfe geschaffen werden muss. Littering gefährdet neben der Biodiversität auch Nutz- und Wildtiere, Bodenorganismen und nicht zuletzt die Sicherheit der gesamten Nahrungskette. Ebenso verursacht Littering einen erheblichen Arbeitsaufwand für Landwirtinnen und Landwirte, da diese die Felder vom Müll befreien müssen.

In diesem Zusammenhang wäre eine Regelung wünschenswert, die die jeweilige Gemeinde zur Entsorgung des Abfalls verpflichtet, wenn der Verursacher nicht festzustellen

5/14

ist. Dahingehend ist auf eine vergleichbare Regelung in § 16 Abs. 4 ForstG 1975 zu verweisen. Denn die Belastung der Grundeigentümer für das Fehlverhalten Dritter ist aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen und aufgrund des zunehmenden Zeit- und Kostenaufwandes unzumutbar. Die Forderung nach einer subsidiären Entsorgungspflicht der Gemeinden bzw. der Straßenverwaltung wäre kein Neuland, sondern ein Anknüpfen an eine vergleichbare bestehende Rechtslage.

7. Zu Z 56 (§ 9 Z 10 des Entwurfs)

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich ist anzumerken, dass zunächst nicht klar ist, was unter Lebensmittelverschwendung in der Primärerzeugung zu verstehen ist. Auch den Erläuterungen sind dazu keine näheren Informationen zu entnehmen. Unabhängig davon, ist die unten vorgeschlagene Änderung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass Lebensmittel im geschlossenen Stoff- und Nährstoffkreislauf bleiben können (Verbleib von Ernteresten am Feld) ohne, dass diese Vorgangsweise unter den Begriff Lebensmittelverschwendung subsumiert werden kann. Derartige Handlungspraktiken stellen nämlich keine Art der Lebensmittelverschwendung dar, sondern sind Teil eines natürlichen Kreislaufsystems der Landwirtschaft.

Darüber hinaus kann die landwirtschaftliche Produktion – im Gegensatz zur Produktion vieler anderer Güter – nicht beliebig gesteuert werden, sondern ist von natürlichen Gegebenheiten (Witterung etc.) abhängig.

Hinsichtlich der neueingefügten Z 10 in § 9 des Entwurfs, der die Mindestziele der Abfallvermeidungsmaßnahmen festlegt, wird folgende Änderung vorgeschlagen:

„die Verschwendung von Lebensmitteln in der ~~Primärerzeugung~~, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen sowie in privaten Haushalten zu verringern, um zu dem Ziel der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beizutragen, bis 2030 die weltweit auf Ebene des Einzelhandels und auf Verbraucherebene pro Kopf anfallenden Lebensmittelabfälle zu halbieren und die Verluste von Lebensmitteln entlang der Produktions- und Lieferkette zu reduzieren“

Ebenso ist in den Erläuterungen festzuhalten, dass der Verbleib von nicht marktfähigen Lebensmitteln auf Feldern nicht unter den Begriff der Lebensmittelverschwendung subsumiert werden kann (vgl. Punkt 4.). Dahingehend wird auch hier folgende Klarstellung in den Erläuterungen gefordert:

6/14

„Die zulässige Verwendung von Lebensmitteln, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion erzeugt werden und nicht marktgängig sind, im Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, fällt nicht unter die Definition der Lebensmittelverschwendung. Dies deshalb, da sich diese Lebensmittel in einem natürlichen bzw. geschlossenen Stoff- und Nährstoffkreislauf befinden und durch die zulässige Verwendung (bspw. Belassung am oder Rückführung auf das Feld) sinnvoll eingesetzt werden.“

8. Zu Z 30 (§ 2 Abs. 10 des Entwurfs) und Z 69 (§§ 13n, 13o und 13p des Entwurfs)

8.1 Allgemein

Die SUP-RL (EU) 2019/904 hat zum Ziel die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt zu vermeiden, zu vermindern und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu fördern. Neben der Beschränkung des Inverkehrbringens bestimmter Kunststoffprodukte, werden auch Kennzeichnungsvorschriften festgelegt, die in der DurchführungsVO (EU) 2020/2151 näher definiert werden. Ebenso wird bei Einwegkunststoffartikeln ua zwischen Getränkebehälter, Getränkeflaschen und Getränkebecher unterschieden. Zur Abgrenzung einzelner Begriffe insbesondere der erfassten Produkte wurde eine rechtlich unverbindliche Leitlinie der Europäischen Kommission veröffentlicht (C[2021] 3762 final). Dennoch bleiben offene Fragen bestehen, die vor allem durch den nationalen Gesetzgeber zu klären sind.

Für die Lebensmittelwirtschaft erweist sich als wesentliche Frage insbesondere, ob bereits abgefüllte Getränkebecher, die der LebensmittelinformationsVO unterliegen, von den Kennzeichnungsvorschriften erfasst sind. Aus der SUP-RL allein lässt sich nämlich eine Eingrenzung auf unbefüllte Becher nicht eindeutig ableiten.

Jedoch ist die SUP-RL iZm der genannten DurchführungsVO zu interpretieren. Aus der Formulierung der Kennzeichnung, die sich gem. der DurchführungsVO verpflichtend auf das „Produkt“ bezieht, ergibt sich, dass damit nur Verpackungen, damit unbefüllte Becher, etwa für den Take-Away gemeint sein können, da „Produkt“ sich bei abgefüllten Bechern im Einzelhandel für den Konsumenten auf das abgefüllte Getränk beziehen muss. Die Folge wäre eine Irreführung des Konsumenten und eine unsachliche Diskriminierung von Produkten und Unternehmen.

Dass sich Getränkebecher nur auf unbefüllte Getränkebecher beziehen kann, ergibt sich daher aus der SUP-RL iZm mit einer rechtskonformen Interpretation der DurchführungsVO. Anderenfalls wäre die verpflichtende Kennzeichnung der DurchführungsVO in „Verpackung“ oder „Becher“ zu ändern.

7/14

Wir ersuchen um Abklärung dieser Rechtsfrage und bis dahin um eine zurückhaltende Interpretation hinsichtlich bereits abgefüllter Getränkebecher im Einzelhandel.

8.2 Zum Begriff des „Inverkehrsetzens“

Die in § 13p des Entwurfs enthaltene Definition des „Inverkehrsetzens“ in dem Sinn, dass Inverkehrsetzen als die erstmalige, entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem österreichischen Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit gilt, soll auch für die §§ 13n und 13o des Entwurfs übernommen werden.

§ 2 Abs. 10 AWG 2002 definiert den Begriff „Inverkehrsetzen“ folgendermaßen:

„die erwerbsmäßige Übergabe an eine andere Rechtsperson, einschließlich des Fernabsatzes, in Österreich“. Durch den vorliegenden Entwurf soll § 2 Abs. 10 AWG 2002 nunmehr dahingehend geändert werden, dass die darin enthaltenen Bestimmungen für die §§ 13j bis 13q gelten sollen.

Der neugeschaffene § 13n des Entwurfs lautet auszugsweise folgendermaßen:

„Das Inverkehrsetzen von folgenden Einwegkunststoffprodukten ab dem 3. Juli 2021 ist verboten: [...]“

Der neugeschaffene § 13o des Entwurfs lautet auszugsweise folgendermaßen:

„Das Inverkehrsetzen von Produkten aus oxo-abbaubaren Kunststoffen ab dem 3. Juli 2021 ist verboten.“

Der neugeschaffene § 13p des Entwurfs lautet auszugsweise folgendermaßen:

„Getränkebecher [...] dürfen ab dem 3. Juli 2021 nur mit einer Kennzeichnung auf ihrer Verpackung oder auf dem Produkt [...] in Verkehr gesetzt werden. Als Inverkehrsetzen im Sinne dieser Bestimmung gilt die erstmalige, entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem österreichischen Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit. [...]“

Durch den derzeit vorliegenden Entwurf und die unterschiedliche Definition des Begriffs „Inverkehrsetzen“ ist nicht klar, ob Lagerbestände von Einwegkunststoffprodukte iSd § 13n bzw. von oxo-abbaubare Kunststoffe iSd § 13o abgebaut werden dürfen oder nicht. Sollte ab 03.07.2021 ein totales Inverkehrsetzen-Verbot iSd Verbots der Abgabe an Dritte in Kraft treten, würde dies dazu führen, dass bereits produzierte Waren ohne

8/14

jegliche Verwendung entsorgt werden müssten. Im Sinne der Abfallhierarchie wäre es jedoch wünschenswert, dass Lagerbestände verwendet und somit aufgebraucht werden dürfen. Als Inverkehrsetzen wäre in diesem Sinne daher unseres Erachtens, ebenso wie bei den kennzeichnungspflichtigen Einwegkunststoffprodukten gemäß § 13p des Entwurfs, das erstmalige Inverkehrsetzen zu verstehen. Es wird daher um Klarstellung ersucht.

9. Zu Z 76 (§ 14a des Entwurfs)

§ 14a des Entwurfs ermächtigt im Wege von Verordnungen, sehr weit und allgemein gehaltene Maßnahmen zur Reduktion von Einwegkunststoff-Verpackungen zu setzen. Derartige Maßnahmen sind geeignet, soweit diese nicht auf Gemeinschaftsrecht, etwa der SUP-RL, beruhen, eine Reihe von Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts (z.B. des freien Warenverkehrs im gemeinsamen Markt), aber auch des österreichischen Verfassungsrechts (Erwerbsrechte, Gleichheitsgrundsatz) zu verletzen.

In Anlehnung an § 14 bzw. an die Erläuterungen zu § 14a des Entwurfs werden folgende Ergänzungen im Sinne der Rechtssicherheit vorgeschlagen, sodass § 14a des Entwurfs folgendermaßen lautet:

„Sofern die für diese Bereiche freiwillig gesetzten Abfallvermeidungsmaßnahmen nicht ausreichend zur Erreichung der Ziele der Abfallvermeidung beitragen, kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur Verminderung der in Verkehr gesetzten Einwegkunststoff-Verpackungen bis zum Jahr 2025 um 20 % gegenüber dem Jahr 2018 (§ 9 Z 18) und zur Förderung des Ausbaus von Mehrwegsystemen für Verpackungen, insbesondere für Getränkeverpackungen (§ 9 Z 19), folgende Pflichten für Gebietskörperschaften, Hersteller, Importeure, Vertreiber, Sammel- und Verwertungssysteme, Abfallsammler, -behandler und Letztverbraucher durch Verordnung festlegen, wobei auf die Erfüllung der Anforderungen an die Warenverteilung und auf die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten Bedacht zu nehmen ist: [...]“

10. Zu Z 76 (§ 14b des Entwurfs)

Die Festlegung von Mehrwegquoten kann, wie die entsprechenden Regelungen in Deutschland gezeigt haben, eine Reihe von Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts (z.B. des freien Warenverkehrs im gemeinsamen Markt), aber auch des österreichischen Verfassungsrechts (Erwerbsrechte, Gleichheitsgrundsatz) verletzen. Bedauerlicherweise fehlen in den Erläuterungen zu § 14b des Entwurfs entsprechende rechtliche und sachliche Ausführungen, um die Rechtskonformität beurteilen zu können.

9/14

Zu „**Milch**“ ist grundsätzlich festzuhalten, dass Milch ein Grundnahrungsmittel und kein Getränk ist. Als hygienisch sensibles Produkt mit stetig großen Absatzmengen sind bei der Wahl der Verpackung vor allem Aspekte der Lebensmittelsicherheit, der Qualitätssicherung sowie der Logistik maßgeblich zu berücksichtigen.

Des Weiteren sollte „Milch“ zur eindeutigen Abgrenzbarkeit entsprechend des Österreichischen Lebensmittelbuchs Kapitel B32 als „**Trinkmilch gem. ÖLMB, Codexkapitel B32, Punkt. 1.1.4**“ definiert werden. Alternativ wäre auch eine Definition „**Trinkmilch gem. KN-Code 0401**“ möglich.

Darüber hinaus wird die Befreiung für Letztvertreiber mit einer Verkaufsfläche von unter 400 m² begrüßt und sollte jedenfalls beibehalten werden.

11. Zu Z 78 (§ 15 des Entwurfs)

Grundsätzlich ist die Zielsetzung, den Abfalltransport von der Straße auf die Schiene zu verlegen, zu begrüßen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Infrastruktur dafür unbürokratisch effizient erfolgt und an den üblichen Geschäftsbetrieb angepasst ist.

Dazu folgende Anmerkungen:

- Eine effiziente digitale Plattform stellt eine maßgebliche Voraussetzung dar. Zwischen dem Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Prüfung der Plattform im Echtbetrieb und dem Zeitpunkt der Verpflichtung ist ein ausreichender Zeitraum von drei Monaten festzulegen. Ein Monat mitten in der Weihnachtszeit ist unzureichend. Der Termin sollte daher auf „...15. Jänner 2023, frühestens aber drei Monate nach Errichtung der digitalen Plattform“ festgelegt werden.
- Die 3-Tonnen-Grenze bedarf im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes einer Differenzierung nach Gewicht und Volumen, da das Gewicht von Leichtabfällen nicht mit dem etwa von Bauschutt zu vergleichen ist.
- Die digitale Plattform soll darauf ausgerichtet werden, dass eine Bestätigung umgehend erfolgt. Eine Wartezeit von zwei Tagen ist keineswegs up-to-date und ist geeignet Geschäftsabläufe zu stören.
- Grundsätzlich wäre zu überlegen, inwieweit zu Beginn und in Abstimmung mit dem Bahnausbau nur eine Verpflichtung für gleichmäßig wiederkehrende Abfallströme festgelegt werden sollte.

10/14

12. Zu Z 117 (§ 28b des Entwurfs)

Für § 28b Abs. 1 des Entwurfs wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Für Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas-, Bio-, Küchen- und Speiseabfälle ausgenommen aus Haushalten und Betrieben mit Anfall < 80 l je Woche sowie Textilabfälle sind jeweils getrennte Sammlungen durchzuführen.“

Um eine bestmögliche Abfallverwertung sicherzustellen, sollten organische Abfälle der Gastronomie/des Einzelhandels nicht mit organischen Siedlungsabfällen vermischt werden dürfen. Um das zu gewährleisten, sollte im AWG 2002 zwischen der gewerblichen und der kommunalen Sammlung unterschieden werden. Die Umsetzung könnte analog zur § 9 Abs. 1 Z 2 der Tiermaterialienverordnung erfolgen, der folgendermaßen lautet:

„Gastronomiebetriebe in denen Küchen- und Speiseabfälle in Mengen von höchstens 80 Liter/Woche anfallen, können für die Ablieferung der Küchen- und Speiseabfälle auch ein bestehendes kommunales System zur Sammlung biogener Abfälle aus Privathaushalten nutzen, sofern die ausdrückliche Zustimmung von der für das Sammelsystem zuständigen kommunalen Institution nachweislich vorliegt.“

Die nunmehr vorgeschlagene Differenzierung steht auch im Einklang mit § 28b Abs. 2 des Entwurfs, der festlegt, dass die getrennte Sammlung gemäß Abs. 1 in der Weise durchzuführen ist, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein qualitativ hochwertiges Recycling der getrennt gesammelten Abfälle ermöglicht.

13. Zu Z 127 (§ 29 Abs. 14 des Entwurfs)

Wie den Erläuterungen zu § 29 Abs. 14 des Entwurfs zu entnehmen ist, soll die vorgeschlagene Maßnahme der Vorbeugung gegen „einbeinige Trittbrettfahrer“ dienen.

Der vorliegende Entwurf verpflichtet Sammel- und Verwertungssysteme in all ihren Teilnahme- bzw. Lizenzverträgen zu vereinbaren, dass Systemteilnehmer im Falle einer Abweichung über 5 % der jeweiligen Gesamtjahresmasse je Tarifkategorie eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von 20 % des Fehlbetrags zu leisten haben. Das richterliche Mäßigungsrecht ist auszuschließen. Der Pönalbetrag ist der jeweiligen Koordinierungsstelle umgehend zu überweisen.

Diese Regelung wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Das AWG 2002 sieht bereits bei absichtlichen Falschmeldungen („einbeinige Trittbrettfahrer“) Strafen vor. Das Weiteren gilt im Verwaltungsstrafverfahren der

10

11/14

Grundsatz „Beraten statt Bestrafen“ und besteht die Möglichkeit der Ermahnung. Neben einer Doppelbestrafung werden durch diese Regelung das Verwaltungsstrafverfahren und die Rechte des Beschuldigten umgangen. Eine eingehende rechtliche Prüfung etwa durch den Verfassungsdienst ist im Vorfeld anzuraten, da sonst eine rechtliche Abklärung den Systemen im Gerichtsverfahren aufgelastet wird.

- Die Zuordnung der Verpackungen zur jeweiligen Tarifikategorie bzw. Abgrenzungen können in der Praxis sehr komplex sein, sodass grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden kann, dass jede reduzierende Fehlmeldung einen „einbeinigen Trittbrettfahrer“ definiert. Die Regelung ist inhaltlich überschießend.
- Der damit verursachte Verwaltungsaufwand ist enorm, da alle Teilnahmeverträge neu vereinbart werden müssen. Wie ist bei einer Nichtannahme der Klausel vorzugehen? Ist eine Kündigung des Teilnahmevertrags aufgrund der Marktstellung der Systeme überhaupt möglich? Wer ersetzt den Systemen den zusätzlichen Aufwand?
- Ein Ausschluss des Verschuldens ist nicht erforderlich, da den Schuldner ohnehin die Beweislast trifft.

14. Zu Z 130 (§ 29d des Entwurfs) – Vorschlag für Formulierungsvorschlag für Projekte zur Erhöhung der Sammel- und Verwertungsquoten

In § 29d des Entwurfs, der zusätzliche Bestimmungen für Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen regelt, wird die Einfügung folgender neuer Abs. 4a und 4b vorgeschlagen:

„(4a) Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen können für gewerblich anfallende Verpackungen ein eigenes Sammelprojekt entweder zur Erhöhung der Sammelleistung oder zur Verbesserung der Qualität der gesammelten Verpackungen für das Recycling einrichten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 1. Das Sammel- und Verwertungssystem hat spätestens sechs Monate vor dem geplanten Projektbeginn einen Projektantrag an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu stellen.*
- 2. Der sachliche und räumliche Umfang des Projekts muss klar definiert sein und hat komplementär zur Gewerbesammlung zu erfolgen.*
- 3. Das Projekt muss nachweislich zu höheren Sammel- und Verwertungsquoten oder zur Verbesserung der Verwertungsqualität der getrennt gesammelten Verpackungsmassen führen.*

12/14

4. *Das Projekt ist an die Genehmigungsdauer des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems gekoppelt.*
5. *Die Finanzierung des Projekts muss durch das jeweilige Sammel- und Verwertungssystem gesichert sein und darf zu keiner Quersubventionierung anderer Sammelschienen führen. Dazu hat das Sammel- und Verwertungssystem einen Finanzplan vorzulegen.*
6. *Die Verpackungsmassen, welche im Projekt übernommen werden, dürfen auf den Marktanteil des Sammel- und Verwertungssystems angerechnet werden.*
7. *Das Sammel- und Verwertungssystem kann sich zur Abwicklung eines Projektpartners bedienen, der im Projektantrag namhaft zu machen und dessen fachliche Eignung nachzuweisen ist.*

Wenn die Punkte 1.-6. erfüllt sind, hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie das Projekt innerhalb von drei Monaten zu genehmigen.

(4b) Sofern ein Sammelprojekt gemäß Abs. 4a genehmigt wird, ist das Sammel- und Verwertungssystem weiters dazu verpflichtet, jährlich einen Projektbericht über die freiwilligen Mehrleistungen zur Erhöhung der Sammelleistung oder zur Verbesserung der Sammelqualität sowie über die finanzielle Gebarung dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bis zum 10. April des Folgejahres im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsberichts zu übermitteln.“

Mit dem Entwurf des AWG 2002 sind nationale Sammel- und Verwertungsziele umzusetzen. Hier ist vor allem die Kunststoffsammlung unter besonderem Druck, da in Österreich bis 2025 zusätzlich 50.000 t Kunststoffe zu sammeln sind. Dies kann durch die Steigerung der Sortiertiefe im Haushaltsbereich, die Ausweitung der haushaltsnahen Sammlung in den Regionen oder der Forcierung der gewerblichen Sammlung erfolgen.

Um die vorgeschriebenen Sammel- und Verwertungsquoten erreichen zu können, braucht es ergänzend zu den klassischen Sammel- und Verwertungsschienen Innovationen in Form von Projekten, die gemeinsam mit einem Sammel- und Verwertungssystem ent- und abgewickelt werden. Innovationen sind notwendig, um vor allem Kunststoffverpackungen projektbezogen und zielgerichtet aus dem Gewerbemüll in die Sammlung zu bringen.

13/14

15. Zu Z 199 (Anhang 2 Tabelle 1 des Entwurfs)

In Anhang 2 Tabelle 1 Verwertungsverfahren des Entwurfs soll die Fußnote 2 zum Eintrag „R3 Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)“ geändert werden.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich wäre allerdings auch eine Änderung des Eintrags R3 zielführend, sodass Anhang 2 Tabelle 1 zum Eintrag R3 folgendermaßen lautet:

„R3 Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung, der Vergärung, der Vergasung, der Pyrolyse und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)²“

FN2: *„Dies schließt die Vorbereitung zur Wiederverwendung unter Verwendung der Bestandteile als Chemikalien und die Verwertung organischer Stoffe zur Verfüllung ein“.*

Diese Änderung erscheint dahingehend zielführend, da es einer eindeutigen Kenntlichmachung bedarf, dass die Biogastechnologie eine Form der stofflichen und nicht bloß der energetischen Verwertung darstellt (vgl. dazu Art 22 Abs. 2a AbfallrahmenRL). Um dieses Ziel zu erreichen, erscheint es notwendig das entsprechende Verwertungsverfahren R3 gemäß Anhang 2 des AWG 2002 idgF dahingehend zu ergänzen, dass zusätzlich zur Kompostierung auch die Vergärung explizit unter Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden, genannt wird. Die Praxis zeigt nämlich, dass die fehlende explizite Nennung oftmals zu Unklarheiten führt.

16. Bundesweit einheitliches Vorgehen bei anlagenrechtlicher Genehmigung

Allgemein anzumerken ist, dass für die Genehmigung von Anlagen ein bundesweit einheitliches Vorgehen wünschenswert wäre. Insbesondere im Hinblick auf die Genehmigungspflicht nach dem AWG 2002 bzw. der GewO 1994 vertreten die unterschiedlichen Behörden allerdings differenzierende Ansichten hinsichtlich des anzuwendenden Genehmigungsregimes. Unklarheiten bzw. unterschiedliche Meinungen bezüglich der Zuständigkeit führen leider oft zu mühseligen und langwierigen Diskussionen und damit einhergehend zu Zeitverzögerungen. Dahingehend wird angeregt die anlagenrechtlichen Genehmigungsvorschriften des AWG 2002 sowie der GewO 1994 nicht nur bundesweit einheitlich zu regeln, sondern auch bundeseinheitlich auszulegen. Hier kann beispielsweise durch Klarstellungen in den jeweiligen Erläuterungen des AWG 2002 und

14/14

der GewO 1994 eine dementsprechende Klarstellung erfolgen, um für zukünftige Genehmigungsverfahren auf Landesebene festzulegen, welche Behörde für welchen Bereich zuständig ist.

17. Verpflichtende biologische Verwertung der SN-Gruppe 92

Der vorliegende Entwurf gibt nunmehr positiverweise vor, dass auch Bio-Abfälle derart getrennt zu sammeln sind, dass diese einer Wiederverwertung oder einem Recycling zugeführt werden können (vgl. § 28b des Entwurfs). In Verbindung mit § 15 Abs. 4b des Entwurfs wird nun auch klargestellt, dass das Verbrennen von Bio-Abfällen unzulässig ist. Ergänzend dazu sollte auch festgelegt werden, dass die SN-Gruppe 92 verpflichtend einer biologischen Verwertung zuzuführen ist. Diese verpflichtende biologische Verwertung der SN-Gruppe 92 könnte in der Verordnung über Abfallbehandlungspflichten (AbfallBPVO) festgeschrieben werden.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich